

# ALARMPLAN

## Brandschutzordnung



**FLUGHAFEN GRAZ**   
*- und so nah ist die Welt.*

**Alarmplan 7b**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALARMPLAN</b> .....	1
1. Zweck.....	5
2. Umfang.....	5
3. Bezugnahme.....	5
4. Allgemeines.....	5
5. Verantwortlichkeit.....	6
6. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen.....	6
7. Verhalten im Brandfall.....	8
8. Feuerbeschau.....	9
9. Löscherwartung.....	9
10. Brandgefährliche Tätigkeiten.....	10
11. Zusätzliche Brandverhütungsmaßnahmen für:.....	11
12. Brandschutzbeauftragte.....	18
13. Brandschutzwarte:.....	19
14. Bedienung Feuerlöscher.....	20
15. Freigabeschein.....	23
16. Brandschutztechnische Überprüfungen.....	25

## Nachtragsverzeichnis

Version	Datum des Nachtrages	Durchführungs- vermerke	Blatt/Seiten	berichtigt durch
1	15.03.2017	Änderung	21	Christian Dielacher
2	25.09.2017	Änderung	22	Christian Dielacher
3	17.10.2017	Änderung	11, 14, 17	Christian Dielacher
4	16.06.2021	Änderung	6,19	Christian Dielacher
5	20.12.2022	Änderung	6,19	Christian Dielacher
6	11.05.2023	Änderung	2, 3, 6, 19, 23, 24, 25, 26	Christian Dielacher
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

# **BRANDSCHUTZORDNUNG** für den Flughafen Graz

**Ausgabe 04.2002**

Die Brandschutzordnung umfaßt Vorschriften  
bestimmt für den vorbeugenden Brandschutz  
und ist von allen Flughafenbenützern zu beachten.

Im Falle eines Brandes rufen Sie die Feuerwehr durch

**BRANDMELDER**

oder

**Telefon – 0316/2902-113**  
**Intern Nbst. 113**

## 1. Zweck

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten an den Arbeitsplätzen zur Brandvorbeugung und zum Brand bzw. sonstigen Alarmfällen. Zur Erhöhung Ihrer Sicherheit und die des Betriebes sind die in dieser Brandschutzordnung angeführten Maßnahmen unbedingt einzuhalten.

## 2. Umfang

Die Brandschutzordnung hat neben den einschlägigen Bestimmungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen Geltung für den Betrieb und den Verkehr aller Dienststellen, Luftverkehrsgesellschaften, Unternehmen und Privatpersonen, die auf dem Flughafen Graz vertreten oder auch nur vorübergehend tätig oder anwesend sind, sowie für die Flughafen Graz Betriebs GmbH in der Folge kurz FGB genannt. Sie ist also von allen im Flughafenbereich befindlichen Personen zu beachten und einzuhalten.

## 3. Bezugnahme

Die Brandschutzordnung bezieht sich auf das Stmk. Feuer-, Gefahrenpolizei und Feuerwehrgesetz (Stmk FGG) i.d.g.F. und auf §23 Zivilflugplatz-Betriebsordnung BGBL 72/1969 i.d.g.F. im folgenden ZFBO und §25 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz im folgenden, ASchG i.d.g.F. Sie ist auf den Flughafenbetrieb abgestimmt und wird durch die einschlägigen Vorschriften über Brandverhütung (z.B. Mineralöltransporte oder Lagerung) ergänzt.

## 4. Allgemeines

Jede Nichtbeachtung der Brandschutzordnung oder Nichtbenutzung der zum Brandschutz aufgestellten Löscheinrichtungen kann bei einem Brand zu erheblichen Personen- oder Sachschäden führen. Es ist deshalb Pflicht für alle tätigen Personen an der Verhütung von Brandschäden mitzuarbeiten. Jeder Einzelne im Bereich des Flughafens hat sich mit den Brandverhütungsvorschriften vertraut zu machen und den Anordnungen der hiezu Ermächtigten Folge zu leisten. Bei Brandgefahr ist durch sachgemäße Brandmeldung und wirkungsvolle Anwendung von behelfsmäßigen Vorkehrungen zur Eindämmung des Brandes bis zum Eintreffen der Flughafen-Feuerwehr ein größerer Schaden zu verhüten. Besonders wird auf die Anschläge „Verhalten im Brandfall“ hingewiesen (siehe Anhang).

## 5. Verantwortlichkeit

Die FGB ist für den vorbeugenden Brandschutz zuständig. Ihr untersteht der Feuerlösch-, Rettungs- und Luftfahrzeugbergedienst (auf dem Flughafen Graz und bei Flugunfällen auch im Flughafenrettungsbereich und allen zum Flughafen gehörenden Anlagen). Brandverhütungs-, Brandbekämpfungs-, Rettungs- und Luftfahrzeugbergemaßnahmen werden durch die Flughafen-Feuerwehr durchgeführt. Alle Betriebe mit erhöhten brandschutztechnischen Gefahrenpotenzial (Shops, Tower, Werft, Fracht, Restaurants) sind verpflichtet, der FGB einen einschlägig ausgebildeten Brandschutzwart bekanntzugeben, der die Aufgaben des organisatorischen Brandschutzes im Rahmen der benützten Räume übernimmt und die Arbeit der Flughafen-Feuerwehr durch die einschlägigen Tätigkeiten unterstützt. Dieser Brandschutzwart hat weiterhin die Aufgabe, die Ausbildung der eigenen Betriebsangehörigen durchzuführen und sie mit den Löscheinrichtungen, sowie mit der Brandalarmierung vertraut zu machen. Der Brandschutzwart hat darauf zu achten, dass innerhalb seines Bereiches alle Brandgefahren beseitigt werden. Vorschläge zur Sicherung besonderer brandgefährdeter Anlagen sind der Flughafen-Feuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten der FGB mitzuteilen.

Mieter / Nutzer für Büroflächen, Schalter, kleinräumige Lager haben eine verantwortliche Ansprechperson vorzuhalten.

Zur vorbeugenden Brandverhütung wird durch den Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte der Flughafen-Feuerwehr eine periodische Eigenkontrolle durchgeführt. Die beauftragte Person ist mit einem Flughafen Ausweis versehen und zum Zutritt aller Räume und Anlagen des Flughafens berechtigt. Darüber hinaus sind die für die Einzelbereiche zuständigen Brandschutzbeauftragten bzw. Warte zur nachweislichen Durchführung der Eigenkontrolle gem. TRVB O 120 verpflichtet. Die Verantwortlichkeiten sind im Punkt 16 aufgelistet.

## 6. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

Gem. TRVB O 119 (Technische Richtlinien f. vorbeugenden Brandschutz)

### 6.1. Allgemeines Verhalten

1. Ordnung und Sauberkeit einhalten.
2. Brennbare Abfälle, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc. sind spätestens bei Arbeitsschluß aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit Selbstschließenden Deckel versehene Behälter aufzubewahren.
3. Antriebe, wie z.B. Elektromotore, Transmissionen, Riemen, Vorgelege u. ä. sind stets von (Ab-) Lagerungen freizuhalten.

4. Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, daß sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.
5. Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur so mit Genehmigung der Betriebsleitung abgestellt werden, daß Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Feuerwehrflächen (rote Bodenmarkierung mit Aufschrift Feuerwehr) nicht verstellt und die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
6. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Feuerstätten (samt Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasrohren), Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten. Das gleiche gilt bei Dampf- und Abgasleitungen (z.B. Auspuffrohren).  
Die Benutzung von privaten Elektrogeräten ist nur mit der Erlaubnis der Betriebsleitung gestattet. Private Elektrogeräte müssen vor dem Gebrauch von der Elektrowerkstätte begutachtet und durch eine Plakette genehmigt werden.
7. Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
8. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.
9. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
10. Feuerarbeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitschein) durch die Flughafen-Feuerwehr durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
11. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
12. Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

13. Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch mißbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
14. Bei Arbeitsschluß müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich - ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.
15. Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
16. Bei Fahrzeugen und Geräten mit Verbrennungsmotor oder Elektroantrieb müssen die Treibstofftanks entleert und die Batterien abgeschlossen sein, wenn sie in Gebäuden o.ä. ausgestellt werden. Die Startschlüssel sind bei der FGB - Feuerwehr zu hinterlegen.

## **7. Verhalten im Brandfall**

Bei Bränden in Gebäuden, Anlagen und sonstigen Einrichtungen ist, sofern nicht durch automatische Brandmelder Alarm gegeben wird:

1. Der nächste Brandmelder zu betätigen oder durch Telefon, 0316/2902-113 od. Interne Nbst. 175, die Flughafen-Feuerwehr zu verständigen, unter Angabe von
  - a) Ort des Brandes
  - b) Art des Brandes
  - c) Name der alarmierenden Person
2. Zu versuchen, den Brand durch eigene Kraft (1. Löschhilfe) einzudämmen, unter Benützung der vorhandenen Löschgeräte.
3. Die Flughafen-Feuerwehr zu alarmieren, auch wenn der Brand ohne deren Hilfe gelöscht werden konnte.
4. Die Zufahrten für die Flughafen-Feuerwehr sind frei zu machen. Die Löschkkräfte sind einzuweisen und den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

5. Der Ort des Brandes ist womöglich laut Objektnummernplan zwecks einheitlicher Ortsbezeichnung anzugeben.
6. Gefährdeten Personen Hilfe zu leisten.
7. Bei Ertönen des Räumungsalarmes (Sirene, Lautsprecher) das Gebäude auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen verlassen und sich zu den jeweils zugeordneten Sammelpunkten zu begeben. (siehe Pkt. 16) In den allgemein zugänglichen öffentlichen Objekten erfolgt der Räumungsalarm über die Lautsprecheranlage der Info-Zentrale. Das Code-Wort für den Allgemeinen Alarm lautet „Achten Sie auf 66“. Die nachfolgende Durchsage gibt Angaben über den betroffenen Bereich.
8. Keine Aufzüge benützen.
9. Der für den gefährdeten Bereich zuständige Brandschutzwart hat sich von der vollständigen Räumung der Gefahrenbereiche zu überzeugen und diese dem Feuerwehreinsatzleiter zu melden.

## **8. Feuerbeschau**

Zur vorbeugenden Brandverhütung wird durch die Flughafen-Feuerwehr eine regelmäßige Feuerbeschau durchgeführt. Die beauftragte Person ist mit einem Ausweis versehen und zum Zutritt zu allen Räumen und Anlagen des Flughafens berechtigt. Darüber hinaus sind die für die Einzelbereiche zuständigen Brandschutzbeauftragten bzw. Warte zur nachweislichen Durchführung der periodischen Eigenkontrolle gem. TRVB O 120 verpflichtet.

## **9. Löscherwartung**

Die Flughafen-Feuerwehr ist für die vorgeschriebene periodische Feuerlöcherüberprüfung der FGB - eigenen Löscheräte verantwortlich. Sie ist daher von jeder Inbetriebnahme von Löscheräten zu verständigen. (Sollte eine offensichtliche Beschädigung der Feuerlöchergeräte erkennbar sein, ist dies unverzüglich unter Objekt- und Raumnummernangabe der Flughafen-Feuerwehr mitzuteilen.)

## 10. Brandgefährliche Tätigkeiten

Bei Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen, außerhalb von dafür besonders gewidmeten Räumen, ist eine Freigabe von der Flughafen-Feuerwehr einzuholen, sowie ein Freigabebeschein für Heißarbeiten auszufüllen, (und gegebenenfalls die Abschaltung der erforderlichen Brandmelder anzufordern). Nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten (täglich) ist dies ebenfalls der Flughafen-Feuerwehr zu melden, um eine Nachkontrolle durchzuführen und die eventuell abgeschaltete Meldergruppe der Brandmeldeanlage wieder einzuschalten. Der Anforderer für eine Abschaltung ist während der gesamten Dauer der Abschaltung für die Alarmierung der Feuerwehr verantwortlich. Er darf daher diesen Bereich nicht verlassen, ohne vorher die Wiedereinschaltung zu verlangen. Im Falle eines Brandes im abgeschalteten Bereich hat vom Anforderer die Alarmierung der Feuerwehr zu erfolgen.

### 10a.) Abschalten Brandmeldelinien oder einzelnen Brandmelder. Abschalten von Sprinkler

Abschaltungen und Einschaltungen von einzelnen Brandmeldern bzw. von Brandmeldeschleifen müssen im Feuerwehrdienstbuch dokumentiert werden. Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder kurzzeitig unwirksam wird, hat eine sofortige Meldung an den Versicherer zu erfolgen.

Dieselbe Vorgangsweise hat bei Störung oder Abschaltung der Sprinkleranlage zu erfolgen.

## 11. Zusätzliche Brandverhütungsmaßnahmen für:

- A) Abstellflächen
- B) Treibstofflager, Tankdienstgebäude, Be- und Enttankungsarbeiten
- C) Fracht- und Lagerräume
- D) Luftfahrzeugwartungshallen
- E) Werkstätten und Garagen
- F) Zelte

Diese werden durch den Airside Duty Manager, den Vorfeldkoordinator und durch die Flughafenfeuerwehr kontrolliert.

### **A) Brandschutzbestimmungen für die gesamten Abstellflächen**

1. Auf den gesamten Abstellflächen, welche zur Abfertigung und Wartung der Luftfahrzeuge bestimmt sind, ist das

**„RAUCHEN STRENGSTENS UNTERSAGT“**

2. Der Umgang mit offenem Feuer und Licht, das Anheizen von jeglichem Feuer ist ohne besondere Genehmigung der Flughafen-Feuerwehr strengstens untersagt.
3. Betanken von Luftfahrzeugen im Freien, ohne Passagiere:
  - Die Triebwerke müssen abgestellt sein
  - Das LFZ darf an keine äußeren Stromquellen angeschlossen sein, soweit dies nicht für die Betankung erforderlich ist
  - Bodengeräte mit eigenem Antrieb sind stillzulegen, soweit sie nicht für die Betankung erforderlich sind
  - Das Ein- und Ausschalten von Elektrogeräten ist zu unterlassen
  - LFZ und Betankungsfahrzeug müssen leitend miteinander verbunden sein
  - Im LFZ und im Umkreis von 45 m ist das Hantieren mit offenem Licht oder Feuer sowie Tätigkeiten mit Funkentziehendem Werkzeug und der Einsatz von Funkenbildenden Geräten, strengstens verboten
  - Das Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen ist zu vermeiden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß verschütteter Betriebsstoff unverzüglich in einer jede Gefährdung ausschließenden Weise beseitigt wird.
  - Es sind ausreichende Vorkehrungen für das sofortige Feuerlöschen zu treffen.
  - Geeignete Feuerlöschgeräte in genügender Anzahl müssen beigestellt werden.

#### Betankung von Luftfahrzeugen im Freien, mit Passagieren an Bord:

- Die Passagiere sind von der beabsichtigten Betankung in Kenntnis zu setzen
- Die Flughafenfeuerwehr und das Betankungspersonal sind von der Anwesenheit der Passagiere an Bord zu informieren.
- Die Ausstiege müssen offen sein, die Fluggasttreppen müssen richtig angelegt sein
- Ein Beauftragter des LFZ - Halters hat sich im Fluggastraum aufzuhalten und dafür zu sorgen daß:
  - nicht geraucht, oder mit offenem Feuer hantiert wird
  - keine elektrischen Geräte betrieben werden
  - die Anschnallgurte offen sind
  - bei Wahrnehmung von Gefährdungen (insbesondere Betriebsstoffdämpfe Passagierraum) alle Personen, die mit Arbeiten am LFZ beschäftigt sind, unverzüglich verständigt werden
  - bei Gefährdungen der Betankungsvorgang unterbrochen wird
  - im Brandfall die Fluggäste das LFZ rasch und ohne gegenseitige Behinderung verlassen
- Die Triebwerke müssen abgestellt sein
- Das LFZ darf an keine äußeren Stromquellen angeschlossen sein, soweit dies nicht für die Betankung erforderlich ist
- Bodengeräte mit eigenem Antrieb sind stillzulegen, soweit sie nicht für die Betankung erforderlich sind
- Das Ein- und Ausschalten von Elektrogeräten ist zu unterlassen
- LFZ und Betankungsfahrzeug müssen leitend miteinander verbunden sein
- Im LFZ und im Umkreis von 45 m ist das Hantieren mit offenem Licht oder Feuer, sowie Tätigkeiten mit Funkenziehendem Werkzeug und der Einsatz von Funkebildenden Geräten, strengstens verboten
- Das Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen ist zu vermeiden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß verschütteter Betriebsstoff unverzüglich in einer jede Gefährdung ausschließenden Weise beseitigt wird.
- Es sind ausreichende Vorkehrungen für das sofortige Feuerlöschen zu treffen.
- Geeignete Feuerlöschgeräte in genügender Anzahl müssen beigestellt werden.

#### Enttanking von Luftfahrzeugen:

- Während der Enttanking eines Luftfahrzeuges dürfen sich ausschließlich Personen, welche für die sichere Enttanking unbedingt erforderlich sind, an Bord befinden
- Die Triebwerke müssen abgestellt sein
- Das LFZ darf an keine äußeren Stromquellen angeschlossen sein, soweit dies nicht für die Betankung erforderlich ist

- Bodengeräte mit eigenem Antrieb sind stillzulegen, soweit sie nicht für die Betankung erforderlich sind
  - Das Ein- und Ausschalten von Elektrogeräten ist zu unterlassen
  - LFZ und Betankungsfahrzeug müssen leitend miteinander verbunden sein
  - Im LFZ und im Umkreis von 45 m ist das Hantieren mit offenem Licht oder Feuer, sowie Tätigkeiten mit Funkenziehendem Werkzeug und der Einsatz von Funkebildenden Geräten, strengstens verboten
  - Das Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen ist zu vermeiden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß verschütteter Betriebsstoff unverzüglich in einer jede Gefährdung ausschließenden Weise beseitigt wird.
  - Es sind ausreichende Vorkehrungen für das sofortige Feuerlöschen zu treffen.
  - Geeignete Feuerlöschgeräte in genügender Anzahl müssen beigestellt werden.
4. Zum Brandschutz bei abgestellten Luftfahrzeugen, sowie beim Starten der Triebwerke, sind die Vorfeldlöschgeräte bestimmt. Diese sind nach der jeweiligen Dienstordnung entsprechend aufzustellen und zu handhaben.
5. Für die Flugzeugreinigung dürfen nur die handelsüblichen schwerentzündlichen Reinigungsmittel verwendet werden. Die Verwendung von Benzin oder leicht brennbaren Flüssigkeiten ist strengstens untersagt.
6. Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Flughafen-Feuerwehr über Brandmelder oder Telefon, 0316/2902-113 oder Intern Nbst. 175, zu alarmieren, Passagiere, Crews und Personal zu warnen und zu versuchen, mittels aufgestellter Feuerlöscher den Brand zu löschen.

Die Flughafen-Feuerwehr ist auch dann zu alarmieren, wenn der Brand bereits gelöscht werden konnte, damit durch Überprüfung ein Wiederaufflammen verhütet wird.

## **B) Brandschutzbestimmungen für Treibstofflager, Tankdienstgebäude, Be- und Endtankungsstellen**

1. Alle Personen, die mit dem Betanken von Luftfahrzeugen oder dem Umfüllen von sonstigen Treibstoffen betraut sind, müssen eingehend über die Brandschutzmaßnahmen unterrichtet und mit dem Löschen von Entstehungsbränden vertraut sein. (Dieses muß nachweislich einmal jährlich geübt werden.)
2. Beim Umfüllen von Treibstoffen, sowie der Be- und Endtankung von Luftfahrzeugen müssen die Transportmittel (Tankwagen und Luftfahrzeuge), ordnungsgemäß zur Ableitung statischer Elektrizität geerdet sein.

3. Wenn Luftfahrzeuge betankt werden, während sich Fluggäste an Bord befinden, muß die Flughafen-Feuerwehr durch die betreffende Luftverkehrsunternehmung oder deren Vertreter davon benachrichtigt werden. Das Rauchen ist während des Tankvorganges auch innerhalb des Luftfahrzeuges verboten und die Fluggäste dürfen während dieser Zeit das Luftfahrzeug nur auf Anordnung des Flughafenpersonals verlassen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 32 ZFBO einzuhalten.
4. Bei Aus- oder Überlaufen von Treibstoffen auf die Abstellfläche ist die Flughafen-Feuerwehr sofort zu benachrichtigen. Den Anordnungen der Flughafenfeuerwehr ist Folge zu leisten.
5. Tankfahrzeuge, die dazugehörigen Schläuche und Armaturen, sowie Betankungseinrichtungen und Leitungen müssen jederzeit in einwandfreiem Zustand sein und dürfen nicht lecken. Fahrzeuge, die diesbezüglich nicht in Ordnung sind, müssen unverzüglich gemeldet und für den Tankbetrieb gesperrt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 11 ZFBO verwiesen.

### **Brandverhütung laut ZFBO**

Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer (z.B. mit Lötlampen, Schweißbrennern, Schweißaggregaten und elektr. Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) auf dem Zivilflugplatz ist nur gestattet, soweit hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann. Insbesondere ist im Umkreis von 45m um ein Luftfahrzeug oder um eine Tankanlage das Rauchen und das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers im Freien, auf Bewegungsflächen (Rollweg- und Pistensystem) oder in Unterstellräumen verboten.

6. Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Flughafen-Feuerwehr über Brandmelder oder Telefon, 0316/2902-113 od. Intern Nbst. 175, zu alarmieren und zu versuchen, mittels aufgestellter Feuerlöscher den Brand zu löschen.

Die Flughafen-Feuerwehr ist auch dann zu alarmieren, wenn der Brand bereits gelöscht werden konnte, damit durch Überprüfung ein Wiederaufflammen verhütet wird.

### **C) Brandschutzbestimmungen für Fracht- und Lagergebäude**

1. In allen Fracht- und Lagergebäuden sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer und Licht grundsätzlich verboten. Zuwiderhandelnde sind sofort dem jeweils zuständigen Aufsichtsorgan oder Verantwortlichen der FGB zu melden.

2. Es ist darauf zu achten, daß die Feuerlöscheinrichtungen weder von ihrem Aufstellungsort weggenommen (es sei denn zum Zwecke einer Brandbekämpfung), noch mit Fracht oder Gepäckstücken verstellt werden.
3. Notausgänge sind immer freizuhalten. Sie dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen sein.
4. Leicht brennbare Flüssigkeiten, sowie Treibstoffe, Öle, Fette, Frostschutzmittel, entzündliche Reinigungsmittel und andere, dürfen in den allgemeinen Lagerräumen nicht gelagert werden. Der Mieter ist in Kenntnis davon, daß das Elektrische Laden von Bleibatterien im Mietgegenstand untersagt ist. Das Lagern von gefährlichen Gütern ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind gefährliche Güter gemäß " IATA -Gefahrgut - Vorschriften"(Klassifizierung der IATA - Gefahrgutvorschriften Abschnitt 3 iVm. Anhang G, (IATA - DGR 2001/2002), welche für den Flugtransport zugelassen sind und den vorgegebenen Mengen und Verpackungsvorschriften entsprechen. Jede Lagerung eines derartigen gefährlichen Gutes muß jedoch an der Außenseite der Lagerraumtür mittels Gefahrgutzettel deklariert werden.
5. Radioaktives Material, welches als solches gekennzeichnet sein muss, darf nicht mit anderen Gütern zusammen gelagert werden. Es darf nur in bestimmten Räumen, welche mit dem Strahlenschutzwarnzeichen versehen sind, gelagert werden. Falls aus irgendeinem Umstand die Gefahr einer radioaktiven Strahlung gegeben ist, so muss ebenfalls die Flughafen-Feuerwehr verständigt werden.
6. Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort, sofern nicht automatisch Brandalarm ausgelöst wurde, die Flughafen Feuerwehr über Brandmelder oder Telefon, 0316/2902-113 oder Intern Nbst. 175, zu alarmieren und zu versuchen, mittels aufgestellter Feuerlöscher den Brand zu löschen.

Die Flughafen-Feuerwehr ist auch dann zu alarmieren, wenn der Brand bereits gelöscht werden konnte, damit durch Überprüfung ein Wiederaufflammen verhütet wird.

#### **D) Brandschutzbestimmungen für Luftfahrzeugwartungshallen und Hangars**

1. In der Wartungshalle und den Hangars sind das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer oder Licht strengstens untersagt.
2. Vorwärmgeräte, soweit sie mit offener Flamme angeheizt werden, und alle Funkenbildenden Geräte dürfen in der Wartungshalle und Hangars nicht benützt werden. Es ist darauf zu achten, daß Vorwärmgeräte explosionsgeschützt sind.

3. Luftfahrzeuge dürfen in der Wartungshalle und Hangars nur be- oder enttankt werden, wenn das Tankfahrzeug außerhalb der Halle steht und § 34 ZFBO eingehalten wird. Die Schleppvorrichtung muß während des Tankvorganges in der Halle am Luftfahrzeug bleiben.
4. Das Reinigen von Luftfahrzeugen oder deren Teile mit Benzin oder sonstigen leicht brennbaren Reinigungsmitteln ist nicht gestattet. Für die Reinigung in der Wartungshalle und den Hangars sind ausschließlich nicht brennbare Reinigungsmittel zu verwenden.
5. Das Befahren der Wartungshalle und Hangars mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Schleppfahrzeuge und die übrigen zur Ausrüstung der Wartungshalle und Hangar dienenden Fahrzeuge. Diese müssen mit einem besonders geschützten Auspuff (funkensicher) ausgerüstet sein.
6. Tankfahrzeugen ist das Befahren der Wartungshalle und Hangars weder in leerem noch in vollem Zustand gestattet.
7. Schweißarbeiten in den Wartungshalle dürfen nur an den eigens dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. Auf den davorliegenden Abstellflächen, ist die Flughafen-Feuerwehr zwecks Stellung eines besonderen Brandschutzes zu benachrichtigen.
8. Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Flughafen-Feuerwehr über Brandmelder oder Telefon, Klappe 113, zu alarmieren und zu versuchen, mittels aufgestellter Feuerlöscher den Brand zu löschen. Die Hallentore sind zu öffnen und die in der Halle befindlichen Luftfahrzeuge nach Möglichkeit raschest ins Freie zu ziehen. Die Zufahrt für die Flughafen-Feuerwehr ist freizumachen und freizuhalten. Die Flughafen-Feuerwehr ist auch dann zu alarmieren, wenn der Brand bereits gelöscht werden konnte, damit durch Überprüfung ein Wiederaufflammen verhütet wird.

#### **E) Brandschutzbestimmungen in Werkstätten und Garagen**

1. In allen Räumen, wie Werkstätten und Lager in denen brennbare Materialien verarbeitet oder gelagert werden, sowie in Kraftfahrzeughallen und Garagen ist das

**„RAUCHEN STRENGSTENS UNTERSAGT“.**

2. Arbeiten mit offener Flamme, Autogen- und Elektroschweißarbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Werkstätten durchgeführt werden. Keinesfalls ist dies in Kraftfahrzeugabstellhallen gestattet.

Heißarbeiten außerhalb der Werkstätten, z.B. an oder in Gebäuden, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch die Flughafen-Feuerwehr durchgeführt werden. Nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten (täglich) ist dies ebenfalls der Flughafen-Feuerwehr zu melden, um eine Nachkontrolle durchzuführen.

3. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Nach Betriebsschluß sind die elektrischen Anlagen nach den jeweils geltenden Anweisungen abzuschalten.
4. Feuergefährliche Materialien dürfen in Werkstätten nicht gelagert werden. Es sind nur jene Mengen aus den brandsicheren Lagerräumen zu entnehmen, die unbedingt benötigt werden (Tagesbedarf). Druckbehälter bzw. Druckgasflaschen aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können und die Fluchtwege nicht behindern.
5. Es ist darauf zu achten, daß die Feuerlöscheinrichtungen weder von ihrem Aufstellungsort weggenommen (es sei denn zum Zwecke einer Brandbekämpfung), noch verstellt oder der Sicht entzogen werden. Eventuelle Beschädigungen der Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen sind sofort der Flughafen-Feuerwehr zu melden.
6. Nach Arbeitschluss sind die Arbeitsräume in Ordnung zu bringen und eventuelle Brandursachen zu beseitigen. Brandschutztüren müssen geschlossen gehalten werden sofern sie nicht im Brandfall automatisch schließen. Ihre Schließvorrichtungen müssen sich immer in funktionsfähigem Zustand befinden.
7. Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Flughafen-Feuerwehr über Brandmelder oder Telefon, Klappe 113, zu alarmieren und zu versuchen, mittels aufgestellter Feuerlöscher den Brand zu löschen. Die Garagentore sind zu öffnen und die Fahrzeuge ins Freie zu fahren. Die Zufahrt für die Flughafenfeuerwehr ist freizumachen; die Flughafen-Feuerwehr ist auch dann zu alarmieren, wenn der Brand bereits gelöscht werden konnte, damit durch Überprüfung ein Wiederaufflammen verhütet wird.

## F) Brandschutzbestimmungen für Zelte

1. In Zelten ist das

**„RAUCHEN STRENGSTENS UNTERSAGT“.**

2. Die Lagerung von leicht entzündlichen Waren ist verboten.
3. Arbeiten mit offener Flamme oder Heiarbeiten drfen nur unter Aufsicht der Flughafen-Feuerwehr durchgefhrt werden.
4. Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Flughafen-Feuerwehr persnlich, ber Funk oder Telefon 0316/2902-113 oder Intern Nbst.: 175, zu alarmieren und zu versuchen, mittels aufgestellter Handfeuerlscher den Brand zu lschen.
5. Es ist darauf zu achten, da die Feuerlscheinrichtungen weder von ihrem Aufstellungsort weggenommen (es sei denn zum Zwecke einer Brandbekmpfung) noch verstellt oder der Sicht entzogen werden. Eventuelle Beschdigungen der Handfeuerlscher sind sofort der Flughafen-Feuerwehr zu melden.

## 12. Brandschutzbeauftragte

Dielacher Christian	0316/2902-200 0676/88 2902 222
Fieder Manfred	0316/2902-175 0676/88 2902 156
Apfelknab Harald	0316/2902-175 0676/88 2902 165

## 13. Brandschutzwarte:

<b>Bloder Horst:</b>	Abflughalle inkl. Spar und Restaurant EG, Abflugkeller, HBS – Keller, Verwaltungskeller Ost,
<b>Walter Werner:</b>	Transiträume inkl. Cafe, Duty-Free inkl. Lagerräumen Gepäckszentrale mit Nebenräumen,
<b>Rumpf Martin:</b>	Restaurant Lagardere, Seminarräume, VIP-Lounge Boomerang, Checkpoint 1 Tor 1, Checkpoint 2 Tor 5, Checkpoint 3 Werft inkl. Parkplatz E4
<b>Maier Bernd:</b>	Ankunftshalle, Ankunftskeller,
<b>Paier Josef:</b>	Verwaltung Keller West, General Aviation-Keller,
<b>Pölzl Josef</b>	Parkhaus, Bürogebäude 1, 2, 3,
<b>Schweiger Helmut:</b>	Segelfliegerhangar West,
<b>Baier Florian:</b>	Gerätehalle 2 Nord, Betriebsgebäude Alt,
<b>Dielacher Christian:</b>	Werkstätten Gebäude, Gerätehalle 1 Alt, Bauhof, FGB Tanklager, Trafostation Süd, Trafostation Nord, Frachtgebäude (Büro und Werkstatt),
<b>Matzer Rupert:</b>	Frachtgebäude Bereich Swissport,
<b>Laposcha Manfred:</b>	Rundhangar 1 bis 4, Flickhangar, Lagerräume hinter Rundhangar 1, 2, 3 und 4, GA Hangar (Zelthangar), Flickhangar
<b>Ilzer Walter:</b>	Verwaltung EG. Verwaltung OG, General Aviation,
<b>Zenz Daniel:</b>	Feuerwehrgebäude, Flugeinsatzstelle, Hangar Ost und Werft,
<b>Dielacher Christian:</b>	Brandschutztechnische Anlagen,

Beim Tower inkl. Radiosonden Station, im Air BP Tanklager und bei der ÖAMTC-Flugrettung findet einmal jährlich ein koordinationsstreffen der Brandschutzverantwortlichen und des Brandschutzbeauftragten der FGB statt. Es werden nur Gebäude und Anlagen die der FGB gehören durch die Brandschutzwarte und den Brandschutzbeauftragten des Flughafen Graz überprüft

## 14. Bedienung Feuerlöscher

**Handhabung der Feuerlöscher**

		
<b>Wasser-Feuerlöscher</b> Sicherungsstift herausziehen und Ventil betätigen	<b>Trockenlöcher</b> Ventilrad der Treibgasflasche voll öffnen Löschpistole erst am Brand- platz betätigen <b>Brand von unten bekämpfen!</b>	
		
<b>Kohlensäure- Feuerlöscher 2 kg</b> Sicherungsstift herausziehen und Ventil betätigen	<b>Kohlensäure- Feuerlöscher 6 kg</b> Sicherungsstift herausziehen und Ventil betätigen	<b>Vorfeld-Feuerlöscher 50 kg</b> Ventilrad der Treibgas- flasche voll öffnen Löschpistole erst am Brandplatz betätigen <b>Brand von unten be- kämpfen!</b>



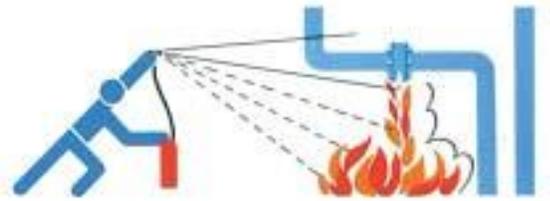
Feuer in Wind-  
richtung angreifen



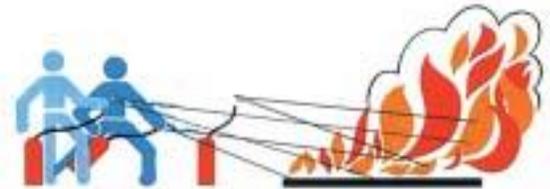
Flächenbrände  
vorn beginnend  
ablöschen



Aber: Tropf- und  
Fließbrände von  
oben nach unten  
löschen



Genügend Löscher  
auf einmal  
einsetzen —  
nicht nacheinander



Vorsicht vor  
Wiederentzündung



Eingesetzte Feuer-  
löscher nicht mehr  
aufhängen.  
Feuerlöscher  
neu füllen lassen.



## Verhalten im Brandfall

### In case of fire

Ruhe bewahren! / Keep calm!

#### Brand melden

#### Report the fire

**Brandmelder betätigen**

oder

**Notruf: 0316/2902-113**



**Activate the fire alarm**

or

**Emergency number: 0316/2902-113**

Wo ist etwas passiert?

Was ist passiert?

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen



What is exact location?

What are the details?

Who is reporting?

Wait for further questions

#### In Sicherheit bringen

#### Go to safety

◆ Warne gefährdete Personen

◆ Warn endangered persons

◆ Gefährdete Personen mitnehmen  
(Behinderte, Rollstuhlfahrer etc.)

◆ Take along helpless people  
(handicapped person etc.)

◆ Fenster und Türen schließen

◆ Close windows and doors

◆ Gekennzeichnete  
Rettungswege folgen



◆ Follow signposted escape routes

◆ Aufzug nicht benutzen

◆ Do not use elevator

◆ Sammelplatz aufsuchen



◆ Go to assembly point

#### Löschversuch unternehmen

#### Extinguish fire

◆ Gefährden Sie sich nicht selbst

◆ Do not endanger yourself

◆ Feuerlöscher,  
zur Brandbekämpfung benutzen



◆ Use portable fire extinguishers

## 15. Freigabeschein



### FREIGABESCHEIN für brandgefährliche Tätigkeiten Nr.: .....

Feuer- und Heissarbeiten, insbesondere  
Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen

Auftraggeber: .....				
Arbeitsort: .....				
Art der Arbeit: .....				
Vorgesehener Zeitraum:				
Datum: .....		von ..... Uhr bis ..... Uhr		
Ausführende Firma: .....				
Eigener Dienstnehmer: .....				
<b>FREIGABE</b>				
Freigabe gilt bis: Datum: .....		Uhr .....		
Besondere Vorkehrungen: .....				
Meldebereich/Meldegruppe: ..... der Brandmeldeanlage abschalten lassen.				
Datum: .....		Name: ..... Unterschrift: .....		
<b>ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG</b>				
Durchführender (Verantwortlicher): .....				
Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angeführten und umseitigen <b>BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN</b> und bestätige den Empfang dieses Freigabescheines.				
Datum: .....		Unterschrift: .....		
Brandmeldergruppe/Brandmelderbereich wieder eingeschaltet:				
Datum: .....		Uhrzeit: .....		
Name: .....		Unterschrift: .....		
<b>NACHKONTROLLEN</b>				
	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

## Feuerwehr Flughafen Graz

### RICHTLINIEN ZUM VERHALTEN BEI BAUTÄTIGKEITEN

#### Staub und Dampfarbeiten in von Brandmeldern überwachten Bereichen:

Vorgangsweise: BMZ – Dienst anrufen (Vorfeldkoordinator) Tel. 175  
Angabe der Firma und Namen des Anrufers  
Angabe der Linie (vom Schildchen neben dem Melder ablesbar)  
Angabe der Örtlichkeiten (z.B. Gebäude, Gebäudeteil, Stockwerk)

Achtung: Für den Zeitraum der Abschaltung ist im Anlassfall die bei der Abschaltung genannte Firma für die Alarmierung der Feuerwehr verantwortlich (Druckknopfmelder drücken oder Notruf 175 oder 113) Bei jedem Verlassen des abgeschalteten unüberwachten Bereiches ist wieder die BMZ Tel. 175 anzurufen und die Wiedereinschaltung zu veranlassen.

#### Heißarbeiten in Gebäuden und im Freien:

Für Heißarbeiten jeglicher Art ist eine Freigabe bei der Flughafenfeuerwehr Tel.175 einzuholen.

Vorgangsweise: BMZ Dienst (Vorfeldkoordinator) Tel. 175 anrufen  
Angabe der Firma und Namen des Anrufers  
Angabe der Örtlichkeit (z. B. Gebäude, Gebäudeteil,) bzw. Treffpunkt  
Der diensthabende GKDT kommt zur Baustelle, überprüft die lösch-technische Ausrüstung lässt, wenn nötig, die betreffenden Brandmeldelinien abschalten und ermittelt gegebenenfalls besondere Gefahrenquellen in der Umgebung. Am Vorfeld muss bei Heißarbeiten ein Abstand von min. 45 m zu allen Luftfahrzeugen eingehalten werden (vor Beginn der Arbeiten mit FBL koordinieren).

Der Freigabeschein ist bis zum Ende der Arbeiten aufzubewahren.  
Achtung: Für den Zeitraum der Abschaltung ist im Anlass die bei der Abschaltung genannte Firma für die Alarmierung der Feuerwehr verantwortlich (Druckknopfmelder drücken oder Notruf 175 oder 113).  
Bei verlassen des abgeschalteten und somit unüberwachten Bereiches ist wieder die BMZ Tel. 175 anzurufen und die Wiedereinschaltung zu veranlassen.

#### Heißarbeiten in besonders gefährdeten Bereichen:

Zur Absicherung bei solchen Tätigkeiten muss bei der Flughafenfeuerwehr ein Brandschutz angefordert werden. Die Anforderung muss spätestens 2 Tage vor Arbeitsbeginn erfolgen.

Vorgangsweise: Flughafenfeuerwehr anrufen Tel. 0316 2902 175  
Angabe der Firma, Adresse und den Namen des Anrufers  
Angabe der Örtlichkeit, des Termins und Dauer der Tätigkeit  
Vor Arbeitsbeginn: Gleiche Vorgangsweise wie bei normalen Heißarbeiten

**Einsätze aufgrund von Täuschungsalarmen oder Nachkontrollen wegen Verlassen der Arbeitsstelle ohne Rückmeldung werden direkt verrechnet.**

## 16. Brandschutztechnische Überprüfungen

### Brandschutzüberprüfungen der Gebäude und Anlagen der Flughafen Graz Betriebs GmbH.



Art der Kontrolle / Überprüfung	Beschreibung	Intervall	Verantwortliche
Brandschutzkontrolle Gebäude	alle Gebäude werden durch ausgebildete BSW / BSB begangen und kontrolliert	1x monatlich	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
Brandmeldeanlage	Die Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen werden durch den BSB kontrolliert. Kontrolle nach TRVB S125 und S151	1x Quartal	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
	Kontrolle der Unterlagen zur Brandmeldeanlage nach TRVB S123	1x jährlich	
	Wartung der Brandmeldeanlage durch Errichter Firma	1x jährlich	
	Revision der Brandmeldeanlage durch Akkreditierte Prüfstelle	alle 2 Jahre	
Sprinkleranlage	Wöchentliche Überprüfung der Sprinkleranlage nach TRVB S127	1x wöchentlich	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
	Monatliche Überprüfung der Sprinkleranlage inkl. Pumpenprobeläufe nach TRVB S127	1x monatlich	
	Wartung der Sprinkleranlage und Dieselpumpe durch Zertifizierte Fachfirma	1x jährlich	
	Revision der Sprinkleranlage durch Akkreditierte Prüfstelle	1x jährlich	
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen Stiegenhäuser	Kontrolle der Rauchabzüge in Stiegenhäuser nach TRVB S111 und O120	1x Quartal	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
	Wartung durch Fachfirma nach TRVB S111 und S125	1x jährlich	
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	Kontrolle der Rauchabzüge in Stiegenhäuser nach TRVB S125 und O120	1x Quartal	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
	Wartung durch Fachfirma nach TRVB S125	1x jährlich	
	Revision der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen durch Akkreditierte Prüfstelle	alle 2 Jahre	

Brandrauchabsauganlage	Funktionsproben nach TRVB S125 und S151	1x monatlich	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
	Überprüfung nach TRVB S125 und S151	1x Quartal	
	Wartung durch Fachfirma nach TRVB S125	1x jährlich	
	Revision der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen durch Akkreditierte Prüfstelle	alle 2 Jahre	
Druckbelüftungsanlage	Kontrolle- Überprüfung nach TRVB S112 und O120	1x monatlich	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
	Kontrolle- Überprüfung nach TRVB S112 und O120	1x Quartal	
	Wartung durch Fachfirma nach TRVB S112	1x jährlich	
	Revision der Druckbelüftungsanlage durch Akkreditierte Prüfstelle	alle 2 Jahre	
Wandhydranten	Überprüfung der Wandhydranten	2x jährlich	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
	Überprüfung durch Fachfirma	alle 4 Jahre	
Steigleitungen	Überprüfung der Trockensteigleitungen nach TRVB F128 und O120	1x jährlich	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
Schließsystem	Kontrolle und Erhebung Schließsystem	1x jährlich	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
Brandschutzbuch	Führung Brandschutzbuch und Übermittlung an die Geschäftsführung nach TRVB O120	1x Quartal	Brandschutzbeauftragter / Feuerwehr
Fluchtwegbeleuchtung	tägliche Überprüfung durch die Anlage selbst / sendet Störmeldungen	1x täglich	E-Werkstätte
	Kontrolle	1x monatlich	
	Wartung durch Fachfirma	1x jährlich	
Brandschutzklappen	Wartung durch Fachfirma	1x jährlich	Hausverwaltung / Airport Maintenance
Brandschutz Tore	Wartung durch Fachfirma	1x jährlich	Hausverwaltung / Airport Maintenance